

SATZUNG

des Amtes Oeversee über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

(1) Das Amt Oeversee betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine vom Amt zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen,

deren Wirkung die Personenmehrheiten berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

(3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung des Amtes. Soweit die Benutzung der Unterkünfte über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung des Amtes in die Unterkunft gebracht werden.

(4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(5) Das Amt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung des Amtes vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Das Amt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Unterkunftszweck zu erreichen.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;

2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle des Amtes unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. die vom Amt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

§ 7 Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen.
5. in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahme von den Nummern 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung des Amtes in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten des Amtes sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Amt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt dem Amt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten des Amtes zu übergeben.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet dem Amt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die dem Amt oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzerverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann das Amt Oeversee auf Kosten der Benutzerin bzw. Benutzer beseitigen lassen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durchs Zwangsräumung nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte des Amtes untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Monatsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.

(2) Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 28.09.2011

gez.
Herbert Jensen
Amtsvorsteher